



# **Gemeinde Freienstein-Teufen**

## **Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und Anlagen**

Festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2013

In Kraft ab 1. Januar 2014

# Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und Anlagen

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und auf § 15 der kommunalen Polizeiverordnung (PoV):

## Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen auf öffentlichem Grund und Anlagen. Er regelt in separaten Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie dient als Beweismittel bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Zürich. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) die Belästigung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern;
- b) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- c) die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- d) die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten;
- e) die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

## Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von gemäss Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## Art. 3 Überwachungszeit, Bekanntgabe

Die Videoüberwachung kann Tag und Nacht während 366 Tagen pro Jahr erfolgen.

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Freienstein-Teufen führt eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen inklusive Betriebszeiten und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

#### Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Freienstein-Teufen Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

#### Art. 5 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat schriftlich geltend machen.

#### Art. 6 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geeignet geschützt aufzubewahren.

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten und zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

#### Art. 7 Datenschutz

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

#### Art. 8 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen am 12. Dezember 2013.

**GEMEINDE FREIENSTEIN-TEUFEN**

  
Werner Lienhard  
Gemeindepräsident

  
Marco Suter  
Gemeindeschreiber



Rechtskraftbescheinigung  
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat  
Bülach  
bis **23. Jan. 2014**  
kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratschreiber:

  
